



Zusatzantrag

der Landtagsabgeordneten Ing. Karl Svoboda, Ernst Vejtisek, Hermann Glück und Genossen, betreffend Novellierung des Wiener Kleingartengesetzes, LGB1. Nr. 3/79, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. November 1985.

Am 4. Mai 1984 haben die Abgeordneten Ing. Karl Svoboda und Ernst Vejtisek in der Sitzung des Wiener Landtages einen Antrag auf Novellierung des Wiener Kleingartengesetzes, LGB1. Nr. 3/79, eingebracht. Der Magistratsentwurf wurde bereits nach Durchführung der internen und externen Begutachtung zur Beschlußfassung vorgelegt. Den unterfertigten Abgeordneten erscheint es als notwendig, über die im Magistratsentwurf beinhalteten primär baurechtlichen Vorschriften hinausgehend auch ein Instrumentarium zu schaffen, mit dem in Kleingartenanlagen stockende Bäume und Baumgruppen, die auf das örtliche Stadtbild gestaltend wirken, vom Abholzen und unsachgemäßen Schnitt geschützt werden.

Wenn man bei der kleingärtnerischen Bodennutzung auch davon ausgeht, daß im Interesse des nachbarlichen Zusammenlebens bei den Baumgrößen und Wuchsformen andere Kriterien anzuwenden sind als bei großräumigen Grundnutzungen, muß dennoch gesagt werden, daß in sehr vielen Kleingartenanlagen Baumarten stocken, deren Erhaltung im Interesse des Ortsbildes als wünschenswert bezeichnet werden muß. Da das Wiener Baumschutzgesetz auf Kleingartenanlagen keine Anwendung findet und Gartenordnungen, ohne Rücksicht auf die Baumarten und natürliche Wuchsformen Beschränkungen beinhalten, die bei der praktischen Anwendung solcher Vorschriften zu ungewünschten Baumfällungen und optisch störenden Baumverstümmelungen führen, ist es, um solche Vorgänge zu verhindern, notwendig, der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, nach Einschaltung der geeigneten Fachkräfte im Verordnungswege das Ortsbild gestaltende Bäume und Baumgruppen unter Schutz zu stellen.

